

Klubobmann KO Dr. Georg Dornauer

**Verfassungsdienst
Amt der Tiroler Landesregierung**

Telefon 0512/508-3072
spoe.landtagsklub@tirol.gv.at

DVR:00594639

**Per E-Mail an:
verfassungsdienst@tirol.gv.at**

Geschäftszahl **VD-651/356-2021; Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungsgesetz geändert werden soll**

Innsbruck, 14.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der SPÖ Landtagsklub bedankt sich für die Übermittlung der Unterlagen und gibt zum laufenden Begutachtungsverfahren betreffend einer TKKG Novelle die nachstehende Stellungnahme ab, die durchwegs als „politische“ und nicht als „legistische“ Stellungnahme verstanden werden soll:

(1) Kindergarten muss ganztägig, ganziährig & gratis werden!

Die Corona-Krise hat erneut die große Bedeutung der Kinderbetreuung und Elementarbildung für Gesellschaft und Wirtschaft gezeigt. Vor allem Frauen stehen unter besonders hohem Druck. Die unbezahlte Haus- und Fürsorgearbeit - vor allem für Kinderbetreuung – nimmt kontinuierlich zu, während die Einkommen sinken. Demzufolge sind erwerbstätige Mütter von der Corona-Krise doppelt betroffen und werden durch die Unvereinbarkeit von Berufs- und Familienleben sukzessive aus dem Arbeitsmarkt gedrängt.

Die Sozialpartnerinnen und die Industriellenvereinigung haben bereits am 22.9.2020 ein gemeinsames Forderungspapier zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorgestellt. Von der mangelnden Kinderbetreuung sind meist Frauen betroffen. Sie sind allerdings besser gebildet als jemals zuvor und unverzichtbar für den Arbeitsmarkt. Um Beruf und Familie besser vereinbaren zu können, braucht es daher flächendeckende, leistbare und qualitätsvolle Kinderbetreuungsangebote in ganz Österreich – und zwar tatsächlich ganztägig, ganziährig und gratis! Nur so können Frauen nach der Karenz schneller an den Arbeitsplatz zurückkehren, was

sich auf ihre Erwerbskarrieren, ihr Einkommen und ihre Pensionen positiv auswirkt. Auch die Wirtschaft würde massiv profitieren, denn Investitionen in den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sind ein Beschäftigungs- und Konjunkturmotor. Zudem stärken sie den ländlichen Raum, denn neben der Verfügbarkeit von attraktiven Arbeitsplätzen, ist die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein wichtiger Faktor, um Abwanderung entgegenzuwirken.

Im vorliegenden Entwurf werden diese drei klaren und seitens der SPÖ Tirol zum wiederholten Male geäußerten Kernforderungen wieder einmal mehr nicht umgesetzt:

Das Tiroler Kinderbetreuungsangebot muss ganztägig, ganzjährig und gratis werden!

Die täglichen und jährlichen Öffnungszeiten müssen so gestaltet sein, dass sie eine Vollzeitarbeit für beide Eltern ermöglichen. Mindeststandard müssen die VIF-Kriterien¹ sein.

(2) Individueller (!) Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung – ab dem 1. Lebensjahr

Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass alle Kinder einen Platz in einer elementaren Bildungseinrichtung bekommen. Es soll daher mit dieser Novelle für jedes betroffene Kind (bzw. dessen Eltern) einen „individuellen“ Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem 1. Geburtstag geben. Dieser Rechtsanspruch impliziert freilich entsprechend individuell einklagbare, empfindliche Strafbestimmungen, sollte der Anspruch nicht erfüllt werden.

Somit muss im Vorfeld alles dazu getan werden, um diesen Anspruch in der Praxis auch erfüllbar zu machen. Dafür braucht es vor allem für Kleinkinder mehr Plätze und insgesamt bessere Öffnungszeiten. Um den Ländern und Gemeinden für die Umsetzung Planungssicherheit sowie ausreichend Zeit für die fundierte Ausbildung der künftigen Pädagoginnen und Pädagogen zu geben, braucht es eine Übergangsphase.

Der Rechtsanspruch soll daher in drei Etappen erfolgen:

- ab Herbst 2023 einen individuellen Rechtsanspruch ab 6 Jahre – Ausbau der Horte, Schulische Nachmittagsbetreuung bzw. Ganztagschulen
- ab Herbst 2025 einen individuellen Rechtsanspruch ab 3 Jahre – Ausbau der Kindergärten/Gruppe
- ab Herbst 2027 einen individuellen Rechtsanspruch ab 1 Jahr – Ausbau der Kinderkrippen/Gruppen

¹ Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf, entwickelt 2006 von der AK Wien.

(3) Förderabwicklung durch Gesetz und nicht durch jederzeit veränderbare Richtlinien

Der Entwurf sieht vor, dass die Abwicklung der Förderungen nach den §§ 38a und 38b durch Richtlinien der Landesregierung näher geregelt werden soll. Bei einem gesellschaftspolitisch so wichtigen Thema, wie der Förderung von Kinderbildung und -betreuung braucht es dringend ein klares gesetzliches Regelwerk. Förderhöhe und Fördermodelle gehören in einem Gesetz und nicht in einer jederzeit veränderbaren Richtlinie verankert. Abgesehen von der Transparenz würde sich durch eine gesetzliche Vorgabe auch die Planungs- und Finanzierungssicherheit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erheblich steigern.

Gesetzlich verankert gehört zudem eine jährliche VPI-Anpassung der Fördermaßnahmen.

(4) Mangelhafte Ferienförderung

Im Entwurf erfolgt die Neuregelung des gesamten Förderregimes bzgl. Kinderbildung und Kinderbetreuung. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch vor allem den erwünschten Lenkungseffekt in Richtung mehr ganztägiger Ferienöffnung vermissen. Das Gegenteil ist der Fall. Jene Einrichtungen, die in den Ferien ganztägig geöffnet haben, bekommen ihre Leistung nicht entsprechend honoriert. Insgesamt liegt die Ferienförderung 28 % bis 65 % unter dem Niveau der Förderung während des Kindergartenjahres. Dieser Umstand konterkariert das ursprüngliche Ziel des TKKG, nämlich die Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebots an Kinderbetreuungsplätzen.

Im Zuge dessen soll auch das „Kindergartenjahr“ mit dem „Kinderbetreuungsjahr“ gleichgestellt werden. (und zwar 1. Sept. bis 31. Aug., vgl. §2 Abs. 16 und 17 TKKG)

(5) Verbesserung im personellen Bereich auch ab der zweiten Kindergartengruppe

Im Detail ist aus den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen, dass durchwegs die Förderung für die zweite und alle folgenden Kindergartengruppen angehoben werden soll. Diese zu begrüßende Verbesserung muss jedoch folglich auch im Bereich des Personalschlüssels vollzogen werden, da die Personalkosten für den Erhalter für jede Gruppe gleich hoch sind. Diesbezüglich ist nichts in der Novelle zu finden. Die Verbesserungen im Bereich der Leitungen bedeuten wieder eine finanzielle Bevorzugung der ersten Gruppe.

(6) Echte Inklusion möglich machen: Beantragung von Stützstunden vereinfachen

Der Genehmigungsprozess für Stützstunden ist nicht praxistauglich, da der Erhalter nicht selbst die „Einrichtung einer Kinderbetreuungsgruppe mit erhöhtem Unterstützungsbedarf“ anzeigen kann, sondern auf einen zuständigen Beauftragten (Fachinspektion) der Landesregierung und dessen Situationsanalyse angewiesen ist. Der Umstand, dass sämtliche Stützstunden erst im Herbst, also unmittelbar vor Beginn der Betreuung der jungen Kinder beantragt werden sollen, erschwert den Betroffenen die Arbeit und führt in der Praxis zu untragbaren Verzögerungen und verpassten Fristen für den Erhalter. Gerade Stützstunden stellen jedoch eine essentielle Inklusionsmaßnahme in der Kinderbetreuung dar. Um in diesem Zusammenhang Planbarkeit zu gewährleisten, Arbeitsbedingungen für die Stützkräfte zu verbessern und die Qualität der Betreuung aufrecht zu erhalten, benötigt es keine gesetzlichen Veränderungen, sondern lediglich eine entsprechende Anpassung der internen Abläufe. Es sollte daher die Möglichkeit bestehen, Stützstunden rechtzeitig (im Idealfall mit der Anmeldung des betroffenen Kindes) vor Beginn der Maßnahme beantragen zu können, somit vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres.

(7) Ausbildung und Weiterbildung fördern (im zweiten Bildungsweg & mittels Fernstudium)

Die Ausbildungsmöglichkeiten zu PädagogInnen müssen sukzessive ausgebaut werden. Der OÖ *Familienbund* beispielsweise bietet Menschen, die gerne mit Kindern arbeiten möchten, mit verschiedenen Ausbildungen die Möglichkeit, ihren Berufswunsch zu verwirklichen. Demnächst startet in Linz der Kombi-Lehrgang zur Tagesmutter oder -vater und HelferInnen sowie der Aufbaulehrgang für HelferInnen und PädagogInnen zur Tagesmutter bzw. -vater.

Teilweise wird dies sogar als Fernstudium bzw. online angeboten. Daran sollte sich auch das Land Tirol orientieren. Zusätzlich bräuchte es weitere Maßnahmen wie zum Beispiel den Aufbau eines Kollegs. Damit soll durchaus berufserfahrenen Kräften, die in Kinderbetreuungseinrichtungen arbeiten möchten, die Möglichkeit einer soliden Ausbildung über einen zweiten Bildungsweg gegeben werden. Um die Zahl der ausgebildeten ElementarpädagogInnen in Tirol zu erhöhen wäre die Einrichtung einer BAfEP im Unterland anzustreben. Diesbezüglich darf auf den SPÖ Prüfantrag (ZI 605/20) verwiesen werden, der die Errichtung einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) im Unterland vorsieht.

(8) Übernahme der Personalkosten durch das Land Tirol

Es wird angeregt, dass mit der Novellierung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG) generell die Personalkosten der Kinderbetreuungseinrichtungen zur Gänze vom Land übernommen werden, wenn im Gegenzug Öffnungszeiten garantiert werden, die den VIF-Kriterien entsprechen.

Nach § 3 TKKG sind „*die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Eltern (jetzt neu) am Erwerbsleben*“ zentrale Ziele dieses Gesetzes; sieht man von der Gewährleistung einer hochwertigen qualitativen und quantitativen Kinderbildung und Kinderbetreuung in Tirol ab.

Nach § 9 TKKG haben die Gemeinden zu gewährleisten, „*dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden sowie von jenen privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Betrieb von der Gemeinde durch finanzielle Mittel oder durch Sachmittel unterstützt wird, ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich und eine Bildungsmöglichkeit für alle Kinder gegeben ist. [...]*“

Auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (LGBl. Nr. 6/2019) hat sich u.a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit verbunden die Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel gesetzt.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen bedarf es eines flächendeckenden, wohnortnahen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes, das hinsichtlich der Öffnungszeiten den VIF Kriterien entspricht.

Öffnungszeiten elementarer Bildungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien sind nach der zitierten 15a B-VG Vereinbarung solche, die mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind im Umfang von

- mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr,
- mindestens 45 Stunden wöchentlich,
- jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag
- und einem Angebot an Mittagessen.

Aus der Kindertagesheimstatistik 2019/2020 der Statistik Austria² ist zu entnehmen, dass Tirol zwar über ein umfangreiches Angebot an Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen verfügt, aber bei den Öffnungszeiten nach den VIF Kriterien im Bundesländervergleich abfällt.

Aus diesem Grunde wird angeregt zukünftig die Personalkosten von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Gänze vom Land zu übernehmen, wenn im Gegenzug Öffnungszeiten garantiert werden, die den VIF-Kriterien entsprechen.

Man könnte auch Anleihen beim NÖ Kindergartengesetz bzw. bei den NÖ Landeskindergärten nehmen. Das sind öffentliche Kindergärten, bei denen vom Land der/die LeiterIn und die erforderlichen KindergartenpädagogInnen bereitgestellt werden und der Aufwand für das weitere Personal getragen wird.

(9) Gratiskindergarten darf nicht abgeschafft werden!

Zu Ziffer 49 wird in der Novelle im Abs. 2 des § 39 folgender Satz angefügt: *„Bei der Festsetzung des Entgeltes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieses für längere Betreuungszeiten nicht unverhältnismäßig hoch festgesetzt wird.“*

Was prinzipiell zu begrüßen ist, darf jedoch bspw. bei größeren Gemeinden, wie der Stadt Innsbruck, nicht die Abschaffung des „Gratis-Kindergartens“ am Vormittag durch die legislative Hintertür bedeuten! Die Stadt Innsbruck hebt nämlich bekannterweise für die Betreuung am Vormittag in den städtischen Kindergärten gesamthaft keine Elternbeiträge ein – der Kindergarten ist in dieser Zeit somit für jedes Kind gratis (auch für Kinder im 1. Kindergartenjahr).

Aus den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf zu den Z 49 und 50 ist jedoch zu entnehmen: *„[...] Als unverhältnismäßig wäre etwa eine Tarifgestaltung anzusehen, bei der eine Betreuungsstunde am Nachmittag mehr kosten würde als am Vormittag [...]“*.

Bei dieser Art der Interpretation wäre folglich der Gratis-Kindergarten am Vormittag durch die vorliegende Novelle praktisch abgeschafft – da die budgetären Mittel der Stadt Innsbruck nicht ausreichen um auch den Nachmittag kostenlos anzubieten. Dies gilt es seitens des Landesgesetzgebers klar zu entkräften und diesen Fall auszuschließen.

² http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/5/index.html?includePage=detailedView§ionName=Bildung&publ=791

(10) Bundesrahmengesetz mit hohen Mindeststandards

Eine große Herausforderung ist auch, dass die Kinderbetreuung in allen Bundesländern anders geregelt ist. Gerade bei der Elementarpädagogik im Kindergarten braucht es neben dem Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz daher dringend ein bundeseinheitliches Rahmengesetz, um einheitliche und hohe Mindeststandards zu gewährleisten.

Die derzeitigen uneinheitlichen Regelungen sind weder zielführend noch praktikabel. Es wird daher generell angeregt, dass es für die Kleinkindergruppen und Kindergärten als Bildungsinstituten eine klare Zuständigkeit auf Bundesebene geben soll, sowie die Verankerung einheitlicher, hoher Mindeststandards für die pädagogische Qualität in Form eines Bundesrahmengesetzes – ganz nach dem Vorbild von „Schulsprengeln“.

Für den SPÖ Landtagsklub

Abg. KO Dr. Georg Dornauer
SPÖ Klubobmann



Abg. Claudia Hagsteiner
SPÖ Familiensprecherin

